

# Nutzungsordnung

## § 1 Nutzungsarten

1. Die alte Halle steht allen Vereinsmitgliedern kostenfrei zur Verfügung.
2. Vorrangig findet in der alten Halle der Unterricht auf den Vereinspferden statt. Dies gilt insbesondere für den Schulpferdegruppenunterricht und Voltigierunterricht. Während dieser im Hallenbelegungsplan ausgewiesenen Zeiten dürfen Privatpferdereiter nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Ausbilders an den Stunden teilnehmen.
3. Bei Einzelunterricht auf Schulpferden, der im Hallenplan nicht ausgewiesen ist oder dem Ausbilden von Schul- oder Voltigierpferden, haben Privatreiter auf den Unterrichteten und/oder Ausbilder Rücksicht zu nehmen.
4. Die im Hallenbelegungsplan ausgewiesenen Longierzeiten sind vorrangig. Reiter, die während der Longierzeit die Halle nutzen, müssen die Halle verlassen, wenn jemand, der sein Pferd longieren möchte, dies wünscht. Es dürfen 2 Pferde gleichzeitig in der Halle longiert werden.
5. Wenn jemand sein Pferd außerhalb der ausgewiesenen Longierzeiten longieren möchte, müssen alle in der Halle anwesenden Reiter damit einverstanden sein.
6. Wenn ein Einsteller/Reiter während der freien Hallenzeiten sein Pferd frei laufen lässt, müssen Reiter, die zum Bewegen ihrer Pferde zur Halle kommen, dem sich bereits in der Halle befindlichen Pferd wenigstens 10 Minuten freies Laufen gewähren. Ansonsten haben Reiter Vorrang vor dem Freilaufenlassen der Pferde.

## § 2 Nutzungsordnung

1. Die Bahnregeln sind zu beachten. Sie hängen in der Halle aus.
2. Es gilt das Gebot der Rücksichtnahme. Der Vorstand erstellt in Absprache mit den Ausbildern den Hallenbelegungsplan.
3. Während des Schulpferdeunterrichts, notfalls im Anschluss an die Unterrichtsstunde, hat der jeweilige Ausbilder unverzüglich die Pferdeäpfel einzusammeln. Dies gilt auch für den Voltigierunterricht.
4. Jeder private Hallennutzer hat die von seinem Pferd hinterlassenen Pferdeäpfel unverzüglich vor Verlassen der Halle einzusammeln. Es wird eine Anbindevorrichtung geben, so dass das Pferd während des Einsammelvorgangs „geparkt“ werden kann, falls notwendig. Das Verlassen der Halle, ohne abgeäppelt zu haben, stellt einen Verstoß dar.
5. Vor dem Verlassen der Halle sind die Hufe des Pferdes auszukratzen. Hufauskratzer hängen in der Halle. Sollte es ein Pferd geben, das die Hufe nicht hergibt bzw. das Hufauskratzen zu einer für den Reiter gefährlichen Aktion macht, ist dies dem Vorstand mitzuteilen, der eine Befreiung von der Hufauskratzipflicht erteilen kann.
6. Nach dem Freilaufenlassen, Longieren, Springen sind die vom Pferd verursachten „Löcher“ im Boden unverzüglich vor Verlassen der Halle zu begradigen.
7. Für jeden einzelnen Fall des Verstoßes gegen die Ziffer 4 und 5 dieses § 2 wird ein Verstoßgeld von 5,- € erhoben, da die Verstöße dem Hallenboden schaden und der Schaden vom Verursacher zu tragen ist, nicht der Allgemeinheit der Mitglieder.

## § 3 Zuwegung und Nutzung der Wege

1. Hinterlassenschaften der Pferde auf dem Weg zur oder von der Halle hat der Pferdeführer zu entfernen.
2. In den Wintermonaten und bei nassem Boden darf der Weg auf der Nordseite der Anlage vor der Gaststätte („Clubhaus“) nicht benutzt werden.

#### **§ 4 Allgemeine Nutzungsregelung der Anlage und Plätze**

1. Auf dem Springplatz darf nicht longiert werden. Unter dem Sand befindet sich ein Textilfließ, das kaputt gehen kann.
2. Auf der Grünfläche links vor der Halle („Reisfeld“) dürfen Pferde **nur** bei trockenem Boden grasen geführt werden.
3. Demjenigen, der die Hallen oder Plätze pflegt (Traktorfahrer), ist Vorrang vor dem Nutzen der Plätze und Hallen durch Reiter und Pferde einzuräumen.
4. Hunde dürfen auf der Anlage **nicht** frei laufen.
5. Bei wiederholten Verstößen gegen die Regeln in § 3 und § 4 kann wie in § 2 Nr. 7 geregelt, ein Verstoßgeld erhoben werden.
6. Für Fremdreiter kostet das Nutzen der Außenplätze 5,-- € pro Stunde, das Nutzen der Halle kostet 10,-- € pro Stunde.